

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund des neuen europäischen Rechtsrahmens, der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, geschaffen wurde, ergeben sich auch in der Terminologie des Aufsichtsrechts Änderungen. So wird der bisher in der österreichischen Rechtssprache verwendete Terminus der Großveranlagung durch den Begriff des Großkredites ersetzt. Diese durch die CRR eingeführte Umstellung bringt auch eine Änderung der Begrifflichkeiten in § 75 BWG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der FMA mit sich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel), Z 2 (§ 1), Z 3 (§ 2), Z 5 (§ 6 Abs. 1), Z 6 (§ 6 Abs. 2 und 3), Z 7 (§ 9), Z 8 (§ 10), Z 9 (§ 11), Z 10 (§ 12 Abs. 2) und Z 12 (Anlagen):

Titel und materielle Bestimmungen der Verordnung sind an die neuen Begrifflichkeiten des BWG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzupassen. Dazu wird der Begriff „GKE-Stammdatenmeldung“ durch den Begriff „ZKR-Stammdatenmeldung“ und der Begriff „Großkreditmeldung“ durch „Meldung an das zentrale Kreditregister“ ersetzt. Ebenso erfolgt eine Verweisanpassung auf die nun in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Bestimmungen zu Großkrediten.

Zu Z 4 (§ 3):

Neben Anpassungen der Terminologie und Verweise an den neuen Rechtsrahmen sowie einer Umstrukturierung zur leichteren Lesbarkeit erfährt § 3 auch inhaltliche Änderungen. Die Streichung der Firmenbuchnummer aus dem Verordnungstext ergibt sich daraus, dass die OeNB alle Einheiten des Firmenbuchs täglich vom Bundesrechenzentrum übermittelt bekommt und daher auch die Firmenbuchnummer vom Melder nicht gemeldet werden muss. Die Meldung eines eindeutigen, allgemein anerkannten Identifikators ist für solche juristischen Personen erforderlich, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, wie z.B. Vereine oder ausländische Unternehmen. Dabei kann es sich z.B. um eine ausländische Handelsregisternummer oder eine nationale Steuernummer handeln. Der Begriff des eindeutigen, allgemein anerkannten Identifikators umfasst auch jene Informationen, die bisher in § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführt waren; diese Informationen werden in Zukunft durch den allgemein anerkannten Identifikator gemäß Z 1 abgedeckt. Durch die gesonderte Erwähnung von Personengesellschaften und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter soll der bisherige Meldeumfang aufrechterhalten werden. Um eine weitgehende Kontinuität zur bisherigen GVK-Meldung sicherzustellen, kann die Meldung von Gebietskörperschaften fakultativ erfolgen.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.